

Landeskirchlicher Jugendplan

Richtlinien des Landeskirchlichen Jugendplans
der Evangelischen Kirche der Pfalz

INHALT

I.	ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN	S. 3
II.	FÖRDERKATEGORIEN	S. 4
	1. KURZFREIZEIT	S. 4
	2. EINTÄGIGE UND HALBTÄGIGE MITARBEITER/-INNENSCHULUNG	S. 4
	3. MITARBEITER/INNENSCHULUNG	S. 5
	4. SEMINAR MIT THEOLOGISCHER THEMATIK	S. 5
	5. MISSIONARISCHE AKTIVITÄT	S. 6
	6. KONFIRMANDENCAMPS	S. 7
	7. BESINNUNGSTAGE FÜR KLASSEN ODER KURSGRUPPEN RELIGION	S. 8
	8. ARBEIT IN SOZIALEN BRENNPUNKTEN	S. 9
	9. REGELUNG BEI AUSFALL STAATLICHER MITTEL	S. 9
	10. BESONDERS FÖRDERUNGSWÜRDIGE MASSNAHME	S. 10
	11. GREMIENFÖRDERUNG	S. 11
	12. FERIENSPIELAKTION	S. 12
III.	BESONDERE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN	S. 13
IV.	FRISTEN	S. 14
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	S. 15

I. ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

1. Es werden nur Maßnahmen gefördert, **für die keine anderen Fördermöglichkeiten bestehen. Abweichungen davon sind in den ausgeführten Förderkategorien beschrieben.**
2. Die Maßnahmen müssen von der Evangelischen Jugend der Pfalz durchgeführt werden.
3. Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich und sparsam und entsprechend dem ggf. vorzulegenden Kosten und Finanzierungsplan zu verwenden.
4. Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.
5. Zuwendungen oder Teilbeträge von Zuwendungen, die nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen.
6. Sollte eine Überfinanzierung vorliegen, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.
7. Eine Förderung kann nur im Rahmen der dem Landesjugendpfarramt für den Landeskirchlichen Jugendplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
8. Die Anträge/Verwendungsnachweise sind zusammen mit den Teilnehmer/-innenlisten und ggf. mit den übrigen Unterlagen innerhalb von **zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme (Ausschlussfrist)** auf dem vorgeschriebenen Formblatt in einfacher Ausfertigung beim Landesjugendpfarramt einzureichen.
9. Die Teilnehmer/innen haben sich ggf. eigenhändig in die Teilnehmer/-innenliste einzutragen. Außerdem muss die Durchführung der Veranstaltung auf dem Formblatt bestätigt werden durch die Leiterin / den Leiter der Veranstaltung **und** die zuständige Zentralstelle der Evangelischen Jugend auf der Ebene des Kirchenbezirks bzw. auf landeskirchlicher Ebene oder durch die Landesleitung der freien Jugendverbände.
- 10. Für JuLeiCa-Inhaber/-innen wird bei Maßnahmen ein doppelter Zuschuss gezahlt.**
11. Auszahlungen aus dem Landeskirchlichen Jugendplan erfolgen grundsätzlich **nicht auf Privatkonten.**
12. Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Landeskirche und das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche werden anerkannt.
13. Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
14. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein durch den Vorstand bereits abgelehnter Antrag kann nach Ergänzung der Aktenlage ein zweites Mal zur endgültigen Beratung beim Vorstand eingereicht werden.

II. FÖRDERKATEGORIEN

1. Kurzfreizeit

Gefördert werden zweitägige Maßnahmen mit Übernachtung für mindestens sieben Teilnehmer/-innen im Alter von 7 bis 27 Jahren **plus eine Leitung**.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in bis zu 1,- Euro.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt und Teilnehmer/-innenliste

Ergänzung:

Zur Zeit ist eine Förderung eintägiger und zweitägiger Maßnahmen der sozialen Bildung über 2.7. VV-JuFöG¹ möglich. Daher ist die Förderkategorie 1. bis auf weiteres ausgesetzt.

2. Eintägige und halbtägige Mitarbeiter/-innenschulung

Gefördert werden **theologische Tagesveranstaltungen und Halbtagesveranstaltungen**, die mindestens sechs / drei Stunden Programm beinhalten und an denen mindestens 7 Teilnehmer/-innen **ab 13 Jahren** teilnehmen. Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer/-in bei sechs Stunden bis zu 5,- Euro bei drei Stunden bis zu 2,50 Euro.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- Teilnehmer/-innenliste
- Programm

Nichttheologische Tagesveranstaltungen / **Halbtagesveranstaltungen** mit sechs / drei Stunden Programm werden mit 7,00 Euro / **3,50 Euro** pro Tag und Teilnehmer/-in über den Landesjugendplan gefördert (siehe 2.7. VV JuFöG).

Anmerkungen:

Theologische Tages- und Halbtagesveranstaltungen sollen zusätzlich über 2.7. VV-JuFöG als soziale Bildung beantragt werden.

¹ VV-JuFöG: Verwaltungsvorschrift zum Jugendförderungsgesetz des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

II. FÖRDERKATEGORIEN

3. Mitarbeiter/innenschulung

Gefördert werden Teilnehmende an Schulungsmaßnahmen im Alter von 13 Jahren, wenn die Maßnahme aus dem Landesjugendplan (ab 14 Jahren) bezuschusst wird.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in bei 6 Stunden max. 7,- Euro, bei Halbtagesveranstaltungen bei 3 Stunden max. 3,50 Euro.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- Kopie der Teilnehmer/innenliste zur Förderung aus dem Landesjugendplan (2.2. der VV-JuFöG) mit farblicher Markierung der zu fördernden Teilnehmer/innen.

Anmerkungen:

Der Verwendungsnachweis ist gemeinsam mit dem Antrag zur Förderung aus dem Landesjugendplan einzureichen.

4. Seminar mit theologischer Thematik

Gefördert werden Seminare und Seminarreihen für mindestens sieben Teilnehmer/-innen im Alter von 15 bis 27 Jahren und zwei bis 15 Veranstaltungen pro Jahr. Die Veranstaltungstage können getrennt voneinander stattfinden. Eine Veranstaltungsreihe kann jahresübergreifend stattfinden.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in max. 5,00 Euro, bei Halbtagesveranstaltungen max. 2,50 Euro.

Voraussetzung der Förderung:

Spätestens **einen Monat** vor Beginn des Seminars muss

- die Ausschreibung,
 - das Programm und
 - der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan
- über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- Teilnehmer/-innenliste
- durchgeführtes Programm
- Kosten- und Finanzierungsplan

Anmerkungen:

Seminare mit theologischer Thematik sollen zusätzlich über 2.2. VV-JuFöG als soziale Bildung beantragt werden.

II. FÖRDERKATEGORIEN

5. Missionarische Aktivität

Gefördert werden regional und landesweit stattfindende Kinder- und Jugendbibeltage, Jungschartage, Jugendtage von mindestens 4 Stunden Veranstaltungsdauer. Bezuschusst werden außerdem regional und landesweit stattfindende Kinder- und Jugendbibelwochen mit einer Gesamtprogrammdauer von mindestens 12 Stunden.

Arbeit mit Konfirmand/-innen ist nicht missionarisch im Sinne dieser Richtlinien.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in 2,- Euro, mindestens 50,- Euro und maximal 300,- Euro. Gefördert werden Teilnehmende ab 6 Jahren.

Voraussetzung der Förderung:

Spätestens **einen Monat** vor Beginn der Maßnahme muss

- die Ausschreibung,
- das Programm und
- der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan

über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden.

Dieser entscheidet über die Förderung.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- sachlicher Bericht mit Angabe der Zahl der Teilnehmer/-innen und Leiter/-innen
- durchgeführtes Programm
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kopien der Ausgabenbelege

Ergänzung:

Bei einer Programmdauer von ca. 6 Stunden ist zur Zeit ist eine Förderung eintägiger Maßnahmen der sozialen Bildung über 2.7. VV-JuFöG möglich. Daher ist die Förderkategorie 5. in diesem Fall bis auf weiteres ausgesetzt.

II. FÖRDERKATEGORIEN

6. KonfirmandenCamps

Gefördert werden mehrtägige KonfiCamps mit Übernachtung, die im Rahmen einer Kooperation von mehreren Gemeinden (mehr als 2) mit den jeweiligen Zentralstellen oder den Freien Jugendverbänden vorbereitet und durchgeführt werden. Ein entsprechendes übergemeindliches, regional ausgerichtetes Konzept mit den jeweiligen Inhalten ist eine Voraussetzung zur Förderung.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in 1,- Euro
Die gesamte Förderung in dieser Kategorie ist auf 2.000,- Euro begrenzt.

Voraussetzung der Förderung:

Spätestens **einen Monat** vor Beginn der Maßnahme muss

- die Ausschreibung,
- das Programm und
- der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan

über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- Teilnehmer/-innenliste
- durchgeführtes Programm
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kopien der Ausgabenbelege

Anmerkungen:

**KonfirmandenCamps müssen zusätzlich über den Landesjugendplan als soziale Bildung beantragt werden.
Der Verwendungsnachweis ist gemeinsam mit dem Antrag zur Förderung aus dem Landesjugendplan einzureichen.**

II. FÖRDERKATEGORIEN

7. Besinnungstage für Klassen oder Kursgruppen Religion

Gefördert werden Besinnungstage von mindestens drei Tagen Dauer als außerschulische kirchliche Seminare mit biblisch-theologischem Inhalt.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/in im Alter ab 15 Jahren bis zu 5,- Euro.

Voraussetzung der Förderung:

Es können maximal 35 Teilnehmer/innen und Leiter/innen an drei Tagen gefördert werden.

Spätestens **einen Monat** vor Beginn des Seminars muss

- die Ausschreibung,
- das Programm und
- der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan

über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- Teilnehmer/-innenliste
- durchgeführtes Programm
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kopien der Ausgabenbelege

Anmerkungen:

Seminare mit theologischer Thematik sollen zusätzlich über 2.2. VV-JuFöG als soziale Bildung beantragt werden.

II. FÖRDERKATEGORIEN

8. Arbeit in sozialen Brennpunkten

Die Arbeit in sozialen Brennpunkten kann sehr unterschiedliche Projekte und Maßnahmen umfassen. Auf eine genaue Festlegung wird verzichtet, um einen möglichst breiten Bezuschussungsrahmen zu gewährleisten. Die Entscheidung über den Zuschuss und seine Höhe wird im Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung getroffen.

Voraussetzung der Förderung:

Spätestens **einen Monat** vor Beginn der Maßnahme muss

- das Programm und
- der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan
- Handreichung Evaluation

über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden.

Dieser entscheidet über die Förderung.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- sachlicher Bericht unter Angabe der Teilnehmendenzahl (anhand der Handreichung Evaluation)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kopien der Ausgabenbelege

9. Regelung bei Ausfall staatlicher Mittel

Sollten trotz ordnungsgemäßer, den jeweiligen Förderkriterien entsprechender Antragstellung im Bereich der Regelförderung, Bundes- oder Landesmittel nicht oder nicht in der Höhe des Zuschusssatzes gezahlt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss aus dem Landeskirchlichen Jugendplan gewährt werden.

Dem Antrag ist der Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid der staatlichen Stelle und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Wenn staatliche Mittel wegen Änderungen gegenüber dem Antrag verringert oder nicht gezahlt werden, kann das dadurch entstandene Defizit nicht aus Mitteln des Landeskirchlichen Jugendplanes ausgeglichen werden.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- Teilnehmer/-innenliste
- durchgeführtes Programm
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kopien der Ausgabenbelege

II. FÖRDERKATEGORIEN

10. Besonders förderungswürdige Maßnahme

Für besonders förderungswürdige Maßnahmen kirchlicher Jugendarbeit können Zuschüsse aus dem Landeskirchlichen Jugendplan gewährt werden. Darüber hinaus sollten Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln beantragt werden.

Die Entscheidung über den Zuschuss und seine Höhe wird im Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung getroffen.

Voraussetzung der Förderung:

Spätestens **einen Monat** vor Beginn der Maßnahme muss

- die Ausschreibung,
- die Projektbeschreibung,
- Kopie der Antragsunterlagen für den staatlichen Zuschuss, ggf. Bewilligungsbescheid,
- das Programm,
- der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan,
- Handreichung Evaluation
über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- Abrechnung der Bundes- oder Landesmittel
- Sachlicher Bericht unter Angabe der Teilnehmendenzahl (anhand der Handreichung Evaluation)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kopien der Ausgabenbelege

II. FÖRDERKATEGORIEN

11. Gremienförderung

Unterstützt werden Maßnahmen des Aufbaus und des Erhalts ordnungsrelevanter Gremien auf Kirchenbezirks- und kirchengemeindlicher Ebene (siehe Ordnung der Evangelischen Jugend der Pfalz).

Das jeweilige Gremium der Evangelischen Jugend erhält einmal jährlich eine Unterstützung für seine Mitglieder in Höhe von 5,- Euro pro Mitglied, max. 100,- Euro.

Voraussetzung der Förderung:

Spätestens **einen Monat** vor Beginn der Maßnahme muss

- die Planung der Maßnahme zur Gremiumbildung bzw. Gremiumserhaltung,
- das Programm und/oder die Tagesordnung,
- der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan

über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Protokoll der Veranstaltung
- Kopien der Ausgabenbelege

Anmerkungen:

Bei Maßnahmen des Aufbaus und des Erhalts ordnungsrelevanter Gremien von mindestens 6 Stunden Dauer sollen zusätzlich über 2.7. VV-JuFÖG als soziale Bildung beantragt werden.

II. FÖRDERKATEGORIEN

12. Ferienspielaktion

Gefördert werden Veranstaltungen (Ferienspielaktionen) für junge Menschen zwischen 7 und 27 Jahren während der Ferien am Heimatort oder im Kirchenbezirk (für mehrere Kirchengemeinden/ Kirchenbezirke) mit mindestens 20 Teilnehmer/-innen und mindestens fünf und maximal zehn Programmtagen. Die Veranstaltung soll für den gleichen Teilnehmer/-innenkreis angeboten werden. Die Veranstaltungsdauer soll 6 Stunden pro Tag betragen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 55,- Euro pro Tag.

Es müssen vorrangig Teilnehmer/-innenbeiträge, Eigenmittel und staatliche Mittel in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung der Förderung:

Spätestens **einen Monat** vor Beginn der Ferienspielaktion muss

- die Projektbeschreibung (Programm),
- der Vorantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan und
- die Ausschreibung

über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden.

Dieser entscheidet über die Förderung.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- sachlicher Bericht mit Angabe der Zahl der Teilnehmer/-innen und Leiter/-innen
- durchgeführtes Programm
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kopien der Ausgabenbelege

Anmerkungen:

Zurzeit ist eine Landesförderung über Maßnahmen der Sozialen Bildung 2.7. VV-JuFöG möglich.

Zusätzlich bietet das Land ein weiteres Förderprogramm "Ferienbetreuung in Rheinland-Pfalz" an. Dort können Projekte von kommunalen Jugendämtern und freien Trägern für Schülerinnen und Schüler von 6 bis 13 Jahren gefördert werden.

Daher wird die Förderkategorie 12 bis auf weiteres ausgesetzt.

III. BESONDERE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

1. Bei den Förderkategorien 1, 4 und 6 kann für je sieben angefangene Teilnehmer/-innen ein Leiter/eine Leiterin über 27 Jahre gefördert werden.
2. **Nicht berücksichtigt** werden Kosten für:
 - a) Anteilige Aufwendungen für die ständigen Mitarbeiter/innen des Trägers
 - b) Personal- und Sachkostenpauschalen
 - c) Miet- und Nebenkosten (auch regelmäßige Reinigungskosten) für eigene oder fest gemietete Gebäude
 - d) oder Räume des Trägers bzw. der von der Maßnahme profitierenden Gemeinde
 - e) Werbung in eigenen Publikationen (z. B. Gemeindebrief)
 - f) Größere Einzelanschaffungen werden ab einem Höchstbetrag von 80,- Euro nicht mehr gefördert.**

Ausnahme: Einmal pro Jahr und Antragsteller kann im Rahmen einer Maßnahme eine größere Einzelanschaffung bis zu einem Höchstbetrag von 300 € gefördert werden.
3. Verwaltungskosten (z. B. Porto, Telefon) können mit max. 10% der Gesamtkosten in Anrechnung gebracht werden. Sie sind differenziert darzustellen.

IV. FRISTEN

1. Vorantrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme (außer für 1, 2 und 3)
2. Verwendungsnachweis zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme
3. Ein Fristversäumnis führt zu einer Nichtberücksichtigung der Maßnahme bei der Mittelvergabe.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Richtlinien des Landeskirchlichen Jugendplanes treten am 26. August 2017 in Kraft.
Die bisherigen Bestimmungen vom 1. Januar 1982, geändert zum 29. Januar 2003, 1. Januar 2007,
geändert am 5. September 2009 und zuletzt geändert am 25. August 2012, sind aufgehoben.

Evangelische Jugend der Pfalz
- Landesjugendpfarramt -
Unionstraße 1
67657 Kaiserslautern
Telefon: +49 631 3642-001
Fax: +49 (0) 631 3642-099
E-Mail: info@ejpfalz.de
www.evangelische-jugend-pfalz.de

